



Beurkundungen von Auslandseheschließungen und Auslandsgeburten Namenserklärungen, Vornamenssortierung

Inhalt

Wichtige Informationen für alle Beurkundungen	1
Beurkundungen einer Auslandsehe im Eheregister und Ehenamenserklärung	2
Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister und Namenserklärung für Kinder.....	3
Erklärung zur Sortierung von Vornamen	4

Wichtige Informationen für alle Beurkundungen

Sie können Ihre in Schweden geschlossene Ehe und die Geburt Ihres Kindes auf Antrag in Deutschland beim zuständigen Standesamt nachbeurkunden lassen. Anschließend können Sie eine deutsche Heirats- bzw. Geburtsurkunde erhalten. Auch Namenserklärungen können direkt beim zuständigen Standesamt in Deutschland abgegeben werden. Bitte erkundigen Sie sich vorab bei Ihrem Standesamt, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Zuständig ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland, bzw. das Standesamt I in Berlin, wenn es nie einen Wohnsitz in Deutschland gab.

Anträge können auch über die Botschaft eingereicht werden, nach vorheriger Terminvereinbarung. Anträge werden **von der Botschaft nur dann entgegengenommen, wenn alle Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Bitte beachten Sie unser Merkblatt:**

[Personenstandswesen](#).

Bitte buchen Sie hierfür einen Termin pro Antrag über unser Terminvergabesystem auf der [Homepage](#) (www.stockholm.diplo.de/termin, Kategorie Andere Amtshandlungen-Beurkundung/Namenserklärung) und sprechen gemeinsam (beide Ehegatten bzw. beide Sorgeberechtigte mit Kind) unter Vorlage der unten aufgelisteten Unterlagen in der Botschaft Stockholm vor. Für die Vornamenssortierung muss nur der Namensträger / die Namensträgerin vorsprechen.

Da die Bearbeitung dieser Anträge grundlegende Kenntnisse im Personenstands- und Namensrecht voraussetzen, dürfen Honorarkonsuln grundsätzlich nicht in diesen Angelegenheiten tätig werden.

Alle Angaben, die in die deutschen Personenstandsregister aufgenommen werden sollen, sind durch Urkunden oder sonstige Nachweise zu belegen. Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie die Unterlagen zur selbständigen Einreichung beim zuständigen Standesamt am letzten deutschen Wohnsitz zurück. Sollte in Ihrem Fall eine Namenserklärung aufgenommen werden, erfolgt die Weiterleitung des Antrags durch die Botschaft.

Spätestens nach Erhalt der Heirats-, Geburtsurkunde bzw. der Bescheinigung über die (neue) Namensführung vom Standesamt müssen Sie einen neuen Reisepass und/oder Personalausweis beantragen, auch wenn die alten Dokumente noch nicht abgelaufen sind.

Beurkundungen einer Auslandsehe im Eheregister und Ehenamenserklärung

Für einen Antrag auf Beurkundung oder Abgabe einer Namenserklärung legen Sie bitte das **Original bzw. beglaubigte Kopien der ausstellenden Behörde** der folgenden Unterlagen vor:

- **Nachweis über die Eheschließung** in Schweden, siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.
- ggfs. **Nachweis über Namensänderung**, z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).
- **Geburtsurkunden** der Ehegatten:
Für in Deutschland geborene Antragsteller oder nach Nachbeurkundung der Auslandsgeburt in Deutschland:
Auszug aus dem Geburtenregister
Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#)
Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.
- **Reisepässe oder Personalausweise** der Ehegatten
- ggfs. Abmeldebestätigung oder eine erweiterte Meldeauskunft aus Deutschland der Ehegatten
- **Personbevis „Äktenskap“** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket und deutsche Übersetzungshilfe nach EU-Verordnung 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*beides telefonisch bestellbar bei Skatteverket*]
- **ggfs. Einbürgerungsurkunden**
- **ggfs. Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehen / früherer Lebenspartnerschaften mit Rechtskraftvermerk des Gerichts** (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat. Diese ersetzt eine Übersetzung.
- Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich **eine Übersetzung in die deutsche Sprache** beigelegt werden. Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se unter „Översättare“. Diese werden im Original dem Standesamt weitergeleitet.
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular**, aber noch nicht unterschrieben. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Eheschließung sowie das Formular für die Namenserklärung sind auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. Vorname **N**achname).
- **Gebühren, die bei der Botschaft anfallen:** 28,54 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 56,43 € für die Unterschriftsbeglaubigung / 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung mit Namenserklärung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Namensänderungsurkunden o.ä.).

Die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe und Namensklärungen sind gebührenpflichtige Amtshandlungen. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer gebührenpflichtigen Heiratsurkunde ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namensklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig (ca.14 € pro Urkunde/Bescheinigung).

Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister und Namensklärung für Kinder

Für einen Antrag auf Beurkundung oder Abgabe einer Namensklärung für Ihr Kind legen Sie bitte jeweils das **Original bzw. beglaubigte Kopien der ausstellenden Behörde** der folgenden Unterlagen vor:

- **Bei miteinander verheirateten Eltern:**

Nachweis über die Eheschließung der Eltern: Auszug aus dem deutschen Eheregister

Bei Eheschließung in Schweden: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#)

Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.

ggfs. **Nachweis über Namensänderung der Eltern:** z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt Personenstandswesen.

- **Bei nicht miteinander verheirateten Eltern und Geburt des Kindes vor der Eheschließung:**

Beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Sorgeerklärung

Zu schwedischen Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeklärungen siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

In Drittstaaten abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeklärungen müssen im Original mit Echtheitsbestätigung und deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Erklärungsstaat.

- **Geburtsurkunden** der Eltern:

Für in Deutschland geborene Antragsteller oder nach Nachbeurkundung der Auslandsgeburt in Deutschland:

Auszug aus dem Geburtenregister.

Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).

Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.

- **Reisepässe oder Personalausweise** der Eltern, ggfs. des Kindes

- ggfs. Abmeldebestätigung oder eine erweiterte Meldeauskunft aus Deutschland der Eltern

- **Geburtsnachweis des Kindes**

Für in Schweden geborene Kinder (alle drei Dokumente müssen vorgelegt werden):

- **Personbevis „Födelse“** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket mit deutscher Übersetzungshilfe nach EU-Verordnung 2016/1191 („tvåspråkiga EU-blanketter“) [*telefonisch bestellbar bei Skatteverket*]
- Nachweis über die Vornamensführung durch entsprechenden **Registerauszug Sökning förnamn oder registerutdrag barns namn** von Skatteverket (ohne Übersetzung)
- **Förlossningsjournal** (ohne Übersetzung) oder formlose Bescheinigung (in deutscher oder englischer Sprache) des Geburtskrankenhauses bzw. Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt mit folgenden Angaben: Mutter des Kindes, Geschlecht des Kindes, Geburtstag und -zeit, Geburtsort

Für in Drittstaaten geborene Kinder:

Ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat

- ggfs. Geburtsurkunden oder Namensbescheinigungen von Geschwisterkindern
- **ggfs. Einbürgerungsurkunden der Kindseltern und des Kindes**
- **ggf. Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehen / früherer Lebenspartnerschaften der Eltern mit Rechtskraftvermerk des Gerichts** (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat.
- Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich **eine Übersetzung in die deutsche Sprache** beigelegt werden. Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se unter „Översättare“. Diese werden im Original dem Standesamt weitergeleitet.
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular zur Beurkundung einer Auslandsgeburt**, aber noch nicht unterschrieben. Das Antragsformular für die Beurkundung einer Auslandsgeburt ist auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. Vorname Nachname).
Das Formular für eine Namensklärung ist auf der Webseite der Botschaft veröffentlicht
- **Gebühren, die bei der Botschaft anfallen:** 28,54 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 56,43 € für die Unterschriftsbeglaubigung / 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung mit Namensklärung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Namensänderungsurkunden o.ä.).

Die Beurkundung einer Auslandsgeburt und Namensklärungen sind gebührenpflichtige Amtshandlungen. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer gebührenpflichtigen Geburtsurkunde ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namensklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig (ca.14 € pro Urkunde/Bescheinigung).

Erklärung zur Sortierung von Vornamen

Sie haben die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt die Reihenfolge Ihrer Vornamen zu ändern (Vornamensortierung).

Die Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen von neuen Vornamen oder das Weglassen von Vornamen hingegen ist nicht zulässig.

Die **Erklärung über die Sortierung von Vornamen** ist nicht auf der Webseite der Botschaft veröffentlicht, sondern wird Ihnen bei Antragstellung in der Botschaft ausgehändigt.

Zur Abgabe einer Erklärung zur Änderung der Reihenfolge der Vornamen (Vornamenssortierung) legen Sie bitte jeweils das **Original bzw. beglaubigte Kopien der ausstellenden Behörde** der folgenden Unterlagen vor:

- **Geburtsurkunde:**
Für in Deutschland geborene Antragsteller oder nach Nachbeurkundung der Auslandsgeburt in Deutschland:
Auszug aus dem Geburtenregister.
Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt [Personenstandswesen](#).
Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.
- **Reisepass oder Personalausweis**
- **Bei Verheirateten mit Beurkundung der Eheschließung in einem deutschen Eheregister:**
Auszug aus dem deutschen Eheregister
- **Gebühren, die bei der Botschaft anfallen:** 28,54 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen von der Botschaft sowie dem zuständigen Standesamt nachgefordert werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Namensänderungsurkunden o.ä.).

Die Erklärung über die Sortierung von Vornamen ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer gebührenpflichtigen neuen Geburtsurkunde und/oder Bescheinigung über die Wirksamkeit der Namenserklärung ist gleichzeitig möglich (ca.14 € pro Urkunde/Bescheinigung).

Haftungsausschluss: Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.